

Vom politischen Leben im Basel des 18. Jahrhunderts

Autor(en): **Im Hof, Ulrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **48 (1949)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-116208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vom politischen Leben im Basel des 18. Jahrhunderts

von

Ulrich Im Hof

Das 18. Jahrhundert ist keine Zeit, die in der politischen Geschichte des eidgenössischen Standes Basels einen Höhepunkt bildet, sondern die Epoche, welche in die zwei eigentlichen Katastrophen des Gesamtbundes und der Einzelrepublik ausmündet: in die französische Okkupation von 1798 und in den innern Zusammenbruch von 1833. Vielleicht aus solchen Gründen haben sich bisher nicht allzu viele des längern mit den politischen Problemen dieses Jahrhunderts befaßt, dessen geistesgeschichtliche Seiten auch in Basel weit mehr Reiz zu bieten scheinen¹.

¹ Die vorliegende Arbeit stellt eine Bearbeitung zweier in Basel gehaltener Vorträge dar: «Die Verfassung des Standes Basel im 18. Jahrhundert» vor der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel am 3. März 1947, und «Von der Loswahl im alten Basel» vor der Sektion Basel der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung am 3. März 1948. Im Rahmen der Biographie des Ratsschreibers Isaak Iselin wurde das Thema des politischen Lebens im Basel des 18. Jahrhunderts von mir behandelt in «Isaak Iselin, sein Leben . . . bis 1764», Basel 1947 (besonders S. 135 f. und 165 f.).

Für die politische Geschichte des baslerischen 18. Jahrhunderts bleiben nach wie vor die Arbeiten zweier Basler aus diesem Jahrhundert selber von hohem Wert: *Johann Jakob Hubers* «Statutarium Basileense» als grundlegende Zusammenstellung der verschiedenen staatsrechtlichen Erlasse (Ms. im Staatsarchiv) und *Peter Ochsens* «Geschichte der Stadt und Landschaft Basel» (Bd. 7 und 8) als reichhaltige Materialsammlung.

Ein übersichtliches System des alten Basler Staatsrechtes gibt die juristische Dissertation von *Alfred Müller* «Die Ratsverfassung der Stadt und Republik Basel von der Reformation bis zur Helvetik (1529–1798)» (Masch.-schr. Basel, 1945. Die Arbeit wäre als Nachschlagewerk des Druckes wert!). Der ganze Verwaltungsapparat selbst fand eine erschöpfende Beschreibung durch *L. Freivogel* in «Stadt und Landschaft Basel in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts» (Basler Jahrbuch 1899). Der zweite Teil dieser Abhandlung (Basler Jahrbuch 1902 und 1903) enthält eine Übersicht über die einzelnen Landvogteien mit wertvollen Biographien der einzelnen Landvögte.

Das Thema des eigentlichen politischen Lebens ist von *Carl Wieland* in «Einiges aus dem Leben zu Basel während des 18. Jahrhunderts» (Basler Jahrbuch 1890) auf Grund eingehender Kenntnis der wirklichen Verhältnisse in geistvoller Art behandelt worden. Schließlich hat *August Burckhardt* in den zwei Arbeiten über «Stände und Verfassung in Basel vom 16. bis 18. Jahr-

Dennoch handelt es sich bei der politischen Geschichte Basels in dieser Zeit nicht nur um das Ausleiern einer veralteten Staatsform, sondern um ein höchst interessantes Stück Mittelalter, das in eine ganz andere Zeit hinübergerettet worden war und an dem viele typische Züge sehr gut erkannt werden können, weil eben die Veränderungen in diesem ruhigen Jahrhundert so selten geworden waren. Basel stellt außerdem einen verfassungsrechtlichen Einzelfall dar. Die besondern Verhältnisse des 18. Jahrhunderts waren nämlich das Ergebnis jener Zunftrevolution von 1691, der einzigen politischen Umwälzung eines eidgenössischen Stadtstaates des «Ancien Régime», die letztlich erfolgreich ausgegangen war².

Basel war eine Stadtrepublik des «Sanctum Imperium Romanum Germanicum», die das Glück gehabt hatte, sich noch in letzter Stunde der schweizerischen Eidgenossenschaft anschließen zu können. Es war zwar die größte Stadt der Schweiz, stand aber dem Umfang des beherrschten Gebietes nach nur auf den mittleren Plätzen. Seiner Lage und Entstehung nach bildete es überdies einen ausgesprochenen Außenposten der Eidgenossenschaft, dem nur noch das isolierte Mülhausen vorgelagert war. Wenn schon Basel 1501 als erster «neuer Ort» nach den privilegierten alten acht anerkannt worden war, so bedeutete dies nichts mehr als ein Ehrenvorrecht in der Sitzordnung und in der Reihenfolge der Umfrage an der Tagsatzung. Auch sein Anteil an den eidgenössischen Gemeinen Herrschaften war ein bescheidener und beschränkte sich auf die vier ennetbirgischen Vogteien³.

Wie andern «neuen» Orten oblag Basel die Verpflichtung zur innenpolitischen Neutralität, welche dieser Stand hauptsächlich im

hundert» (Basler Jahrbuch 1915) und «Bürgerschaft und Regiment im alten Basel» (Basler Neujahrsblatt 1919) das für Basel besonders interessante Problem der ständischen Gliederung in den Staatsbehörden bearbeitet.

² Dies ist der Fall, wenn wir von den Umgestaltungen, welche die Verfassung der verbündeten Republik Genf im Laufe des 18. Jahrhunderts erfahren hat, absehen. In diesen Zusammenhang hinein gehören bis zu einem gewissen Grade auch die politischen Bewegungen in den Landkantonen («Harte» und «Linde» usw.).

³ Basel stellte in jeder der vier ennetbirgischen Vogteien nach einem festen Turnus alle 24 Jahre für zwei Jahre den Landvogt. Im 18. Jahrhundert z. B. 1748 den Landvogt von Mendris, 1750 von Lauis, 1758 von Maintal, 1766 von Luggarus und 1772 wieder denjenigen von Mendris. Somit kam Basel im Laufe eines Jahrhunderts in jeder Vogtei fünfmal an die Reihe. Innerhalb von 24 Jahren hatten also nur vier Basler die Gelegenheit, die Stelle eines eidgenössischen Landvogts zu bekleiden. Unter den XIII Orten befanden sich nur noch Solothurn und Schaffhausen in der gleichen Situation, und allein Appenzell stand schlechter da, während im gleichen Zeitraum von 24 Jahren z. B. Schwyz 36, Glarus 26 und Uri 24 eidgenössische Landvögte zu ernennen hatten.

Verein mit dem ähnlich gestellten Schaffhausen nicht nur gewissenhaft beobachtet hat, sondern in aktive Mittlertätigkeit umzuwandeln wußte. Im 18. Jahrhundert wurde diese Mittlerrolle allerdings in den Hintergrund gedrängt, nachdem sich die beiden «Vororte» Zürich und Bern durch den 4. Landfrieden von 1712 eine eigentliche Hegemoniestellung unter den XIII Orten gesichert hatten. Es hat den Anschein, daß nach dem Entscheid von Villmergen die neuen Orte – und mit ihnen Basel trotz seinem neunten Rang – immer mehr in die Stellung von besseren Zugewandten hinunter-sanken, deren Meinung kaum je schwer ins Gewicht fiel.

Auch im 18. Jahrhundert bemühte sich Basel mit allen Orten gut Freund zu sein, welche Haltung im allgemeinen auch Anerkennung fand. Als protestantischer Ort schloß es sich natürlich näher an die reformierte Ständeminorität an und folgte somit in der Regel den Richtlinien, die Zürich und Bern anzugeben pflegten.

Die Außenpolitik Basels war diejenige eines Grenzkantons ohne große Macht. Während sich das Verhältnis zur Markgrafschaft Baden-Durlach und zum Bistum Basel im allgemeinen leidlich gestaltete, da sich hier Kleinstaaten gegenüberstanden, waren die Beziehungen zu Vorderösterreich und zu Frankreich nicht immer sehr gut. Die angrenzenden großen Monarchien behandelten Basel als schwachen Kleinstaat, und weil eine starke eidgenössische Rückendeckung fehlte, war die Führung einer kräftigen Außenpolitik so gut wie unmöglich.

Die Struktur der Basler Standesregierung

Im Innern wurde der Stand Basel immer noch nach jener Verfassung regiert, die sich nach dem Sieg der Zünfte in der Reformationszeit herausgebildet hatte. Die Grundlage, die Zelle des Staates bildete immer noch die *Zunft*. Die Bürger Basels waren zusammengefaßt in den 15 Zünften, die übrigens lange nicht mehr alle nur aus den festgelegten Berufskategorien zusammengesetzt waren. Der *Zunftvorstand*, bestehend aus zwei Meistern, zwei Ratsherren und zwölf Sechsern, hatte die Verwaltung und Repräsentation der Zunft in den Händen. Eigentliche Wahlen erfolgten nur bei der Beförderung oder beim Tode eines Amtsinhabers. Das Recht zur Wahl stand dabei nur dem Zunftvorstand zu. Sechser konnte jedes Zunftmitglied werden, Meister aber nur einer aus den zwölf Sechsern. Die Ratsherren wurden nicht vom Zunftvorstand, sondern vom Großen Rat aus den Sechsern der betreffenden Zunft gewählt.

Dieser Zunftvorstand war nicht nur Zunftorgan, sondern gleich-

zeitig ein Glied in der Gesamtregierung Basels. Alle 15 Zunftvorstände zusammen bildeten nämlich das «Parlament» Basels.

Wie alle schweizerischen Stadtrepubliken wurde auch Basel von einem Kleinen und einem Großen Rat regiert⁴. In Basel bestand der *Große Rat* einmal aus allen 180 Sechsern der Zünfte (den eigentlichen Großräten). Zu ihnen traten die 36 Vorstandsmitglieder der drei Ehrengesellschaften von Kleinbasel, je drei Oberstmeister und neun Mitmeister. Außerdem waren die beiden Schultheißen, die Präsidenten des Groß- und Kleinbasler Gerichtes, im Großen Rat vertreten.

Der Große Rat tagte aber nie separat, sondern stets in Gemeinschaft mit dem Kleinen Rat. Dieser vollzählige eigentliche Große Rat zählt 282 Mitglieder, von denen jedoch selten alle an den Sitzungen vertreten waren. Es gab Ratstage, an denen nur etwa fünfzig Vertreter im Rathaus erschienen. Der Große Rat versammelte sich in der Regel zweimal im Monat, jeden zweiten Montag.

Der *Kleine Rat* tagte außerdem separat noch zweimal in der Woche am Dienstag und am Samstag. Er bestand aus den obern Zunftvertretern, d. h. den Ratsherren und Meistern, und zählte mit seinen Vorgesetzten, den vier Häuptern, 64 Mitglieder.

An der Spitze der Republik standen die vier *Häupter*, d. h. die beiden Bürgermeister und Oberstzunftmeister. Die Bürgermeister fungierten alternierend als eigentliches Standeshaupt; doch pflegten die vier Häupter stets als geschlossenes Kollegium als eine Art «Regierungsrat» auszutreten. Es war ja so, daß beim Tode oder beim Rücktritt eines Bürgermeisters von selbst der betreffende Oberstzunftmeister durch eine formelle Wahl nachrückte. Die Häupter erteilten jeweils am Dienstag- und Freitagnachmittag «Audienz».

Den vier Häuptern zur Seite stand der dritte – und wohl wichtigste Rat Basels – der *Gebeime- oder Dreizehner Rat*⁵. Dieser Rat bildete, aus einem Kriegsrat oder «Vollmachtenausschuß» erwachsen, den eigentlichen Staatsrat Basels. Er bestand nicht aus einer festen Vertretung der Zünfte, sondern wurde vom Kleinen Rat aus seiner eigenen Mitte gewählt. Diese Behörde, die aus nur dreizehn Mitgliedern bestand – den vier Häuptern und neun Rats-

⁴ Eine vorzügliche Zusammenstellung der verschiedenen eidgenössischen Verfassungen findet sich in der besonders die Verhältnisse des 18. Jahrhunderts berücksichtigenden Übersetzung und Bearbeitung von Josias Simlers «De Republica Helvetiorum libri duo» (1576) durch den Zürcher Staatsmann und Rechtshistoriker Hans Jakob Leu («Von dem Regiment der lobl. Eydgenossenschaft», 1722 und in 2. Auflage 1735).

⁵ Die Einrichtung des Geheimen Rates ist keine Basler Eigenheit; alle andern Stadtstände kennen diese Behörde.

herren oder Meistern – war natürlich viel beweglicher als der vierundsechzigköpfige Kleine Rat und pflegte seit dem 17. Jahrhundert alle wichtigen Dinge als erster zu behandeln.

Der Gang der Staatsgeschäfte war in Basel so, daß mehr oder weniger alle Fragen in allen drei Kollegien durchberaten wurden. Stellte z. B. ein Großratsmitglied einen Antrag, kam er meist zuerst vor die XIII zu näherer Begutachtung. Der Entscheid dieses Kollegiums gelangte dann an den Kleinen Rat, und wenn dieser den Gegenstand behandelt hatte, an den Großen Rat, dem in allen wichtigen Dingen der letzte Entscheid zustand.

Ein äußerlich wesentliches Merkmal der damaligen republikanischen Verfassungen war der Dualismus, der durch die Behörden ging. Großer und Kleiner Rat zerfielen in einen sogenannten «alten» und «neuen» Teil. Alternierend waren in einem Jahr der eine Bürgermeister, der eine Oberstzunftmeister und die eine Hälfte des Kleinen und Großen Rates «regens», bzw. «neu» oder «alt». Diese Zweiteilung kam in der alljährlichen feierlichen Ämterbesetzung zum Ausdruck, einer Einrichtung, die auch die beiden andern zünftisch regierten Stände – Zürich und Schaffhausen – kannten. Während diese feierliche Zeremonie in den beiden andern Städten in der Hauptkirche vorgenommen wurde, fand sie in Basel unter freiem Himmel auf dem Petersplatze statt. Hier erfolgte jeweils eine feierliche Amtseinsetzung der «neu» werdenden Ratsmitglieder durch die «alt» gewordenen⁶.

Das Los

Die Struktur der Standesregierung stammt an sich aus Zeiten, die vor dem 18. Jahrhundert liegen. Dieses Jahrhundert selber hat jedoch die Verfassungsgeschichte um ein interessantes Stück bereichert: die Loswahl. In der Eidgenossenschaft hatten um 1700 herum einige Stände zu diesem altathenischen Wahlmodus gegriffen, weil der Einfluß gewisser mächtiger patrizischer Familien sämtliche Prinzipien einer Stadtrepublik über den Haufen zu werfen drohte. Wenn man der immer mehr um sich greifenden Protektionswirtschaft begegnen wollte, mußte man zu einschneidenden Maßnahmen greifen. Häßliche Vorfälle – man kennt in Schaffhausen den Haslachhandel der Junker Peyer und in Basel die Einundneunziger Wirren um die Burckhardt und Socin – ließen im Los

⁶ Eine gute Beschreibung des «Schwörtages» von 1760 findet sich in Samuel Telekis Reisetagebuch («Basel anno 1760» ed. O. Spieß, Basel 1936, S. 123–125).

die einzige Rettung erblicken. Schaffhausen (1689) und Bern (1701) waren vorausgegangen, als Basel schließlich, nachdem sich ein Versuch mit dem Ballot als ungenügend erwiesen hatte, 1718 das Los einführt⁷.

In der «Losordnung» von 1718 wurde bestimmt, daß für jedes wichtige Amt ein Dreivorschlag, das sogenannte «Ternarium» durch ein mehr oder weniger kompliziertes Wahlverfahren gebildet werden sollte. Unter den drei Vorgeschlagenen mußte das Los entscheiden. 1740 wurde diese Losordnung revidiert. Die Hauptänderung bestand darin, daß für die meisten Ämter – Ausnahmen bildeten z. B. die Professoren- und Pfarrwahlen – ein Sechservorschlag, das «Los zu Sechsen» oder «Senarium» statt des «Ternariums» eingeführt wurde⁸.

Die umständlichen Gesetzesbestimmungen über das Los lassen sich am besten an einem konkreten Beispiel näher erläutern. Wir wählen die *Oberstzunftmeisterwahl vom 5. April 1762*, da wir hier – was selten ist – über genaue Angaben verfügen⁹.

Bürgermeister Johann Rudolf Faesch war am 3. April 1762 gestorben. Ihm folgte durch direkte Wahl im Großen Rat – d. h. ohne Los – der entsprechende Oberstzunftmeister, Isaak Hagenbach, als neuer Bürgermeister nach. Damit wurde Hagenbachs Platz frei. Schon am 5. April erfolgte die Neuwahl.

Sie vollzog sich in drei Teilen: dem Ballot, dem Senarium und dem Los.

Im ersten Teil, im «Ballot», zog der ganze Große Rat (d. h. inklusive Kleinräte und Häupter) Kugeln¹⁰. Diejenigen Herren, die schwarze Kugeln gezogen hatten, schieden aus. Die übrigen, d. h. die Hälfte des Großen Rates, zogen weiße, «gute» Kugeln. Diese weißen Kugeln – am 5. April 1762 im ganzen 112 – waren nummeriert von eins bis sechs. Je ein Sechstel dieser 112 Kugeln trug also

⁷ Auch Freiburg und Glarus kannten die Einrichtung der Loswahl.

⁸ Die klarste und beste Darstellung der Loswahl findet sich in Albrecht Burckhardts gründlicher Untersuchung «Über die Wahlart der Basler Professoren im 18. Jahrhundert» (Basler Zeitschrift 15, 1916).

⁹ Angaben über die Einzelheiten einer Wahl kann man nur aus inoffiziellen Quellen erhalten. An dem hier näher erörterten Beispiel der Oberstzunftmeisterwahl ist im übrigen nur das Prinzip typisch, in Einzelheiten bestanden für fast jedes Amt wieder besondere abweichende Vorschriften.

¹⁰ Das «Ballot» fand (ohne nachfolgendes Senarium und ohne Los) gelegentlich bei Wahlen Verwendung. Dies war z. B. der Fall, wenn bei der Wahl des ersten Tagsatzungsgesandten alle vier Standeshäupter die Wahl abgelehnt hatten. Dann wurde unter den Kleinratsmitgliedern, die schon an Tagsatzungen vertreten gewesen waren, «ballotiert» (vgl. Großratsprotokoll vom 2. Juni 1755, fol. 180).

die gleiche Nummer. Diejenigen Ratsglieder, die in den Besitz von gleichen Nummern gelangt waren, bildeten zusammen eine sogenannte «Klasse».

Auf das «Ballot» folgte der zweite, längste Teil des Wahlaktes, die Zusammensetzung des «*Senariums*», d. h. der sechs Vorschläge, aus welchen schließlich das Los jemanden für das vakante Amt auszuwählen hatte. Die *Senariumsvorschläge* der einzelnen Klassen ergaben am 5. April 1762 folgendes Bild ¹¹:

I. KLASSE	(19)	IV. KLASSE	(19)
<i>Ratsherr Burckhardt</i>	6	<i>Meister Staehelin</i>	7
Dreierherr Ortman	4	Ratsschreiber Iselin	4
Dreierherr Faesch	4	Meister Zäslin	3
Ratsschreiber Iselin	3	Meister Faesch	2
Meister Staehelin	1	Meister Bachofen	1
Meister Bachofen	1	Deputat Leussler	1
		Deputat Burckhardt	1
II. KLASSE	(20)	V. KLASSE	(18)*
<i>Dreierherr Ortman</i>	12	<i>Ratsschreiber Iselin</i>	10
Dreierherr Faesch	4	Meister Faesch	3
Ratsschreiber Iselin	2	Meister Zäslin	2
Meister Zäslin	2	Deputat Leussler	1
		Ratsherr J. J. Heusler	1
III. KLASSE	(18)*	VI. KLASSE	(18)
<i>Dreierherr Faesch</i>	9	<i>Meister Faesch</i>	9
Meister Staehelin	4	Meister Zäslin	6
Ratsschreiber Iselin	3	Meister Bachofen	1
Meister Faesch	3	Stadtschreiber Passavant	1
		Ratsherr Ehinger	1

Diese Liste war folgendermaßen zustande gekommen:

Von den Ratsgliedern, die «gute» Kugeln gezogen hatten, traten zuerst alle, die Nummer 1 erhalten hatten, zusammen als 1. Klasse und wählten. Jeder schrieb auf einen Zettel den Namen desjenigen, den er zum Oberstzunftmeister wählen wollte. (In Frage kamen alle Ratsherren und Meister sowie Stadt- und Ratsschreiber.) Am 5. April befanden sich in der 1. Klasse 19 Abgeordnete. Von diesen

¹¹ In den amtlichen Protokollen fehlen die Stimmverhältnisse in den einzelnen Klassen. Die hier gegebenen Namen und Zahlen stammen aus zwei Briefen Isaak Iselins an Johann Rudolf Frey vom 9. April 1762 und an Salomon Hirzel vom 6. April 1762 (Isaak Iselin Archiv im Basler Staatsarchiv, Bd. 53, S. 2 und Bd. 58, S. 340). N. B.: In den hier mit * bezeichneten Klassen III und V stimmt die im Großratsprotokoll angegebene Anzahl der Gesamtstimmen nicht mit der Summe der bei Iselin verzeichneten Einzelstimmen überein.

19 Stimmen fielen sechs auf Ratsherrn Burckhardt, je vier auf die Dreierherren Ortmann und Faesch, drei auf Doktor Ratsschreiber Iselin und je eine auf die Meister Bachofen und Staehelin¹².

Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend galt innerhalb der Klasse das relative Mehr¹³. In dem vorliegenden Falle wurde somit Ratsherr Burckhardt, der mit sechs Stimmen die relativ höchste Stimmenzahl erreicht hatte, «gewählt», d. h. Burckhardt wurde Kandidat bzw. Vorschlag der 1. Klasse für das Senarium. Die übrigen Herren, die in dieser 1. Klasse Stimmen erhalten hatten, schieden aus, konnten aber wieder in den folgenden Klassen vorgeschlagen bzw. «gewählt» werden.

Dem Wahlakt der ersten Klasse folgte derjenige der zweiten, welche nach den gleichen Bestimmungen wie die erste wählte, nur war selbstverständlicherweise Ratsherr Burckhardt hier nicht mehr wählbar. Am 5. April erzielte in der zweiten Klasse Dreierherr Ortmann mit zwölf die höchste Stimmenzahl (zufälligerweise auch das absolute Mehr, was an sich für den Vorschlag nicht nötig war) und wurde damit als «Zweiter» ins Senarium gewählt. Seine vier in der ersten Klasse erhaltenen Stimmen spielten dabei gar keine Rolle.

Es folgte der Wahlakt der dritten Klasse nach den gleichen Regeln, nur daß nun außer Ratsherr Burckhardt auch Dreierherr Ortmann als Kandidaten ausschieden. In der dritten Klasse erzielte Dreierherr Faesch mit 9 Stimmen die größte Stimmenzahl und gelangte dadurch als «Dritter» ins Senarium.

Nach den gleichen Normen erfolgten darauf noch die Wahlen der vierten, fünften und sechsten Klasse. Hatte diese Klasse «gewählt», so war das Senarium zustande gekommen und der zweite Teil des Gesamtwahlaktes beendet. Am 5. April 1762 wies das Senarium nun folgende Zusammensetzung auf:

1. Ratsherr Johann Balthasar Burckhardt	6/19
2. Dreierherr Jeremias Ortmann	12/20
3. Dreierherr Johannes Faesch	9/18

¹² In der Klasse selber konnten natürlich Stimmen für alle Ratsherren und Meister abgegeben werden, auch für solche, die durch das Ballot in andere Klassen gelangt waren oder durch es überhaupt vom Wahlakt ausgeschlossen worden waren.

¹³ Hätte jemand mit Ratsherr Burckhardt Stimmengleichheit erzielt – wäre also auf zwei Personen das relative Mehr gefallen – so hätte das Los zwischen beiden entschieden. Solche Entscheide, «Stich» genannt, werden in den Protokollen jeweils mit der Anmerkung p. s. (per sortem) versehen. Es war möglich, daß man mit nur einer Stimme durchs «Stechen», per sortem, ins Senarium gelangte.

4. Meister Benedikt Staehelin	7/19
5. Dr. Ratsschreiber Isaak Iselin	10/18
6. Meister Lukas Faesch	9/18 ¹⁴ .

Wenn das Senarium vollständig war, ging man zum dritten Teil der Wahl über: zum «Los». Die Namen der sechs im Senarium stehenden wurden auf je einen Zettel geschrieben und jeder Zettel in eine Kapsel versorgt. Diese sechs Kapseln verschwanden dann in einem Sack. In einem zweiten Sack befanden sich in fünf Kapseln leere Zettel und in einer sechsten das entscheidende Papier mit der Aufschrift des zu bestellenden Amtes, am 5. April 1762: Oberstzunftmeister. Der regierende Bürgermeister zog nun aus dem ersten Sack mit behandschuhter Hand eine Kapsel und las den Namen, der auf dem Zettel stand. Darauf entnahm der Oberstzunftmeister dem andern Sacke eine Kapsel; war der darin enthaltene Zettel unbeschrieben, so schied der Kandidat, dessen Name der Bürgermeister gezogen und verlesen hatte, aus. Am 5. April 1762 traf es sich nun so: Nachdem der Bürgermeister den Zettel auf dem der Name von Dreierherr Johannes Faesch geschrieben stand, verlesen hatte, öffnete der Oberstzunftmeister die eine Kapsel in welcher der Zettel mit der Aufschrift «Oberstzunftmeister» lag.

Damit war die Wahl entschieden. Das Los war unter den sechs Kandidaten des Senariums dem Dreierherrn Johannes Faesch günstig gewesen. Dreierherr Faesch wurde «durch das Los» Oberstzunftmeister¹⁵.

¹⁴ In dieser Art werden in der Regel die Wahlakte im amtlichen Protokoll festgehalten. Die ohne Kenntnis der Technik der Zusammensetzung des Senariums unverständlichen «Bruchzahlen» in den Protokollen gaben deshalb oft Anlaß zu ganz falscher Interpretation der Wahlverhältnisse (z. B. bei Freivogel a. a. O., bei Ferdinand Schwarz in seinen Arbeiten über Isaak Iselin und bei andern).

¹⁵ Wenn man spekulieren will, wer bei direkter Wahl die größten Chancen gehabt hätte, so darf man als grobe Regel annehmen, daß die ersten im Senarium, in unserem Fall wohl am ehesten Burckhardt und die beiden Dreierherren Ortman und Faesch, die höchsten Stimmenzahlen erzielt hätten. Die zwölf Stimmen, die Ortman in der zweiten Klasse erhielt (nachdem er schon in der ersten Klasse nur zwei weniger als Burckhardt erzielt hatte), deuten darauf hin, daß er wohl bei direkter Wahl Oberstzunftmeister geworden wäre.

Auf jeden Fall sind die Chancen der letzten im Senarium klein gewesen. Es ist darum in diesem Falle grundfalsch zu erklären, daß nur dieses unsinnigen Loses wegen die beiden wirklich fähigen Kandidaten, Isaak Iselin und Lukas Faesch, nie Oberstzunftmeister geworden seien. Bei direkter Wahl wären sie am 5. April 1762 so gut wie sicher nicht gewählt worden. Allein das Los eröffnete ihnen die Chance, durch den «Zufall» das begehrte Amt zu erlangen. Im übrigen bedeutete «Letzter im Senarium» zu sein keine besondere Ehre, auch wenn man nachher durch die Gunst des Loses das Amt erhielt.

Der ganze dreiteilige Wahlakt nahm jeweils mehrere Stunden in Anspruch und zog sich weit bis über das Mittagessen hinaus. Während dieser Zeit erfüllten natürlich zahllose falsche und richtige Gerüchte die Stadt, bis endlich das Los gesprochen hatte.

Das neugewählte Haupt wurde anschließend aus dem Rathaus durch die Stadtboten nach Hause geleitet. Man beeilte sich, ihm Gratulationsbesuche abzustatten, und dann gingen er und alle, die irgendeine Stimme im Verlauf des Wahlaktes erhalten hatten, daran, allen denen zu danken, die ihnen ihre Stimme gegeben hatten, denn dies blieb nur selten ein Geheimnis¹⁶. Es war auch üblich, sich vor der Wahl durch Abmachungen – die bis zu Heiratsversprechen gehen konnten – einen Platz im Senarium, und wenn möglich einen der ersten zu sichern. Dann konnten die Chancen bei der nächsten Wahl immer mehr steigen, bis einem endlich das Los wohlwollte. Aber es ließ viele Kandidaten für politische, akademische und geistliche Stellen nicht nur einmal, sondern zeh-, zwölf- und mehrmal, ja ein Leben lang warten.

An sich war dieses Los keine so unsinnige Einrichtung, wie es den Anschein haben könnte. Bei der engen Verflechtung verwandtschaftlicher und freundschaftlicher Art in den kleinen Stadtrepubliken garantierte es eine gerechtere Verteilung der Stellen. Dies besonders an der Universität, an welcher ohne das Los oft bloße Protektionswahlen zustande gekommen wären. Es war manchmal so, daß erst der dritte im Ternarium der eigentlich fähige Kopf war¹⁷. Das Basler System war allerdings nicht besonders glücklich ausgebaut, konnte es doch vorkommen, daß von den sechs bzw. drei Vorschlägen gerade demjenigen das Los günstig war, der nur mit einer Stimme ins Senarium bzw. Ternarium gelangt war.

Dem Los lag schließlich doch der große Gedanke zugrunde, daß die menschliche Einsicht ihre Grenzen habe und nur durch das

¹⁶ Es lassen sich hier im Fall des Ratsschreibers Iselin interessante Beobachtungen machen. Von den 22 Stimmen, die er erhielt, stammten nur etwa sechs aus dem Kreis seiner Verwandtschaft und von den Anhängern seines Schwiegervaters Stadtschreiber Forcart. Drei Stimmen erhielt er von ausgesprochenen führenden Anhängern seiner Reformpolitik. Die große Mehrzahl aber stammte von ganz einfachen Leuten, welche ihm auf keine Art und Weise verpflichtet waren (Angaben in Iselins Tagebuch vom April und Mai 1762; Isaak Iselin Archiv im Staatsarchiv).

¹⁷ Diese Feststellungen ergeben sich aus den im Regenzprotokoll verzeichneten Resultaten der Wahlen ins Ternarium in allen vier Fakultäten. (In der theologischen Fakultät fanden mangels Kandidaten selten eigentliche Ternariumswahlen statt.) Vgl. dazu Albrecht Burckhardt, «Über die Wahlart der Basler Professoren...» a. O. pon.

«göttliche Los» ab und zu eine gewisse wohltätige Korrektur erfahren könnte. Das Los mußte die Wahlmoral heben und gab dem Grundsatz republikanischer Gleichheit vollen Ausdruck. Schließlich wurde es damals sogar von Montesquieu als «une façon d'élire qui n'afflige personne, il laisse à chaque citoyen une espérance raisonnable» bezeichnet¹⁸.

Die politische Laufbahn

Dem Basler Politiker des 18. Jahrhunderts war eine mehr oder weniger bestimmte Laufbahn vorgezeichnet, auf deren Stationen man bei den Biographien von Magistraten jener Zeit immer wieder stößt.

Mit vierundzwanzig Jahren wurde man regimentsfähig. Schon vorher konnte man in eine Zunft eintreten, außerhalb welcher es keine politische Betätigung größerer Art gab, denn die Vorstadtgesellschaften hatten – außer denjenigen Kleinbasels – keine Vertretung im Großen Rat. Wenn man nicht beruflich an eine Zunft gebunden war, so wählte man diejenige, in welcher man möglichst viel Verwandte, Freunde und Gönner kannte, durch deren Unterstützung man bei sich bietender Gelegenheit unter Umständen in ein Amt gelangen konnte. Vorerst gab es aber auf der Zunft nur ein Amt, das politisch von Wert war, der Sechser, d. h. die Wahl in den Zunftvorstand und dadurch eo ipso in den Großen Rat.

Vorher konnte man – auch ohne ein Zunftamt zu bekleiden – schon eine gewisse Anzahl von politischen Stellen erhalten, die für alle Bürger offenstanden. Es waren dies ein Teil der Gerichtsherrenstellen, die kleineren Landvogteien Homburg und Münchenstein, das Schultheißenamt von Liestal, die eidgenössischen Vogteien Mendris, Luggarus und Maintal sowie kleinere Ämter, wie Reformationsherr, Pflegamt, Stadtkonsulent. Da gab es nun jeweils ein munteres «ins-Senarium-kommen» und «nicht-ins-Senarium-kommen», war ersteres der Fall, so ergab sich ein Turnen vom «letzten im Senarium» bis zum «ersten» und wieder zurück – bis dann eines schönen Tages die Gunst des Loses lächelte. Manchmal war man fast jeden Monat «in einer Wahl», und dann konnte wieder ein Jahr und mehr vergehen, bis man das relative Glück hatte, wenigstens soviel Stimmen zu erzielen, um sich irgendeinen Platz im Senarium zu sichern. Es stellte dies an die Nerven der jungen Basler Politiker nicht geringe Anforderungen¹⁹.

¹⁸ «Esprit des lois» II, 2.

¹⁹ Ein Beispiel dafür ist u. a. die Laufbahn Isaak Iselins. Für die erste Zeit ergibt sich auf Grund seiner Tagebuchnotizen und der Einträge in den amtli-

All diese untern Chargen aber waren für eine Karriere, die auf ein entscheidendes Amt abzielten, nur von indirekter Wichtigkeit. Entscheidend war da ganz allein die Sechserwahl. Als *Sechser* saß man im Zunftvorstand und konnte im Großen Rate mitreden. Nun standen nicht nur die schon erwähnten Ämter zur Verfügung, die man schon als gewöhnlicher Bürger erlangen konnte, sondern man war nun auch in bedeutende staatliche Verwaltungen wählbar. Eines der wichtigsten Ämter war hier der Rechenrat, d. h. der Großratsdelegierte in die «Haushaltung», die Volkswirtschaftskammer Basels.

chen Protokollen folgendes Bild (Iselin wurde am 7. März 1752 mit Erreichung des 24. Altersjahres regimentsfähig):

Datum d. Wahl	Wahlbehörde	Vakante Stelle	Wahlresultat
1749, Mai 13.	Regenz	Professur d. Ethik	3. im Ternarium
1751, Mai 22.	Kleiner Rat	Gerichtsherr	6. im Senarium
1752, Mai 12.	Vorstadtgesellschaft z. Mägd	<i>Mitmeister</i>	3. im Ternarium
1753, März 26.	Vorstadgesellschaft z. Mägd	Vorstadtmeister	durchs Los gew. 2. im Ternarium
März 28.	Kleiner Rat	Gerichtsherr	6. im Senarium
April 4.	Kleiner Rat	Gerichtsherr	6. im Senarium
Juli 28.	Kleiner Rat	Reformationsherr	6. im Senarium
Aug. 15.	Kleiner Rat	Gerichtsherr	5. im Senarium
Aug. 29.	Kleiner Rat	Collectinspektor	3. im Senarium
1754, Sept. 20.	Regenz	Professur der Geschichte	1. im Ternarium
Dez. 6.	Zunft zu Hausgenossen	<i>Sechser</i>	p(er). s(ortem). 5. im Senarium
1755, Juli 22.	Kleiner Rat	<i>Eberichter</i>	durchs Los gew. 5. im Senarium
Dez. 27.	Kleiner Rat	<i>Gerichtsberr</i>	durchs Los gew. 2. im Senarium
1756, Jan. 19.	Großer Rat	<i>Rechenrat</i>	durchs Los gew. 5. im Senarium
Jan. 22.	Großer Rat	<i>Ratsschreiber</i>	durchs Los gew. 3. im Senarium

NB. Außerdem ereigneten sich in der Zeit zwischen 1751 und 1754 etliche Wahlen, bei denen Iselin nur einzelne Stimmen erhielt, ohne ins Senarium (bzw. Ternarium) zu gelangen oder bei denen überhaupt keine einzige Stimme auf ihn fiel; so drei Sechserwahlen auf seiner Zunft, einige Gerichtsherrenwahlen, eine Stadtkonsulenten- und eine Gerichtsschreiberwahl. – Während das dauernde Mißgeschick «im Los» zwischen 1751 und 1754 durchaus den Normalfall darstellt, so bildete die Erlangung von fünf Ämtern innerhalb von bloß einem Jahre einen noch nie vorgekommenen Glücksfall. Vgl. Überreiter Bieler in seiner Chronik (ed. P. Koelner «Im Schatten Unserer Gnädigen Herren», S. 41/42).

Die zweite Stufe in der großen Ämterlaufbahn war der Aufstieg vom Sechser zum *Meister* oder *Ratsherrn*. Damit wurde man Mitglied des Kleinen Rates, und nun standen die einträglichen und ehrenvollen Ämter offen wie z. B. die großen Landvogteien Farnsburg und Waldenburg oder die Sinecuren von Klein-Hüningen und Riehen, dann die wichtigste der ennetbirgischen Vogteien, Lauis, und neben vielen einflußreichen Kommissionsämtern, wie Dreieramt, Kriegskommissariat, Deputatenamt, die ennetbirgische Syndicatur und die zweite Gesandtenstelle an die eidgenössische Jahrrechnungstagsatzung.

Eine weitere, dritte Stufe, die über allen diesen Ämtern lag, war die Mitgliedschaft des *Geheimen Rates der XIII*.

Von hier aus gab es nur noch eine letzte Stufe, das Standeshaupt. War man *Oberstzunftmeister* (wozu wie schon gesagt, nur Meister, Ratsherren und die beiden Staatssekretäre wählbar waren – es waren vor allem die Mitglieder des Geheimen Rates, die dabei ins Senarium gelangten), so war das non plus ultra des baslerischen Daseins erreicht, denn *Bürgermeister* wurde man nach menschlichem Ermessen von selbst, wenn man selber nicht zu alt und der entsprechende Vorgänger nicht zu jung war.

Es gab übrigens keine Altersgrenze weder nach oben noch nach unten. Als Isaak Iselin, sehr früh, mit 28 Jahren Ratsschreiber wurde, standen seine vier Vorgesetzten, die Häupter, zwischen 65 und 82 Jahren. Gerade wegen den Möglichkeiten des Loses konnte man recht früh in Ämter gelangen. Die Sechser waren oft unter Dreißig, wenn sie ihr Amt antraten, und die Ratsherren und Meister zwischen Dreißig und Vierzig. Dann aber blieb man in seinem Amte bis an sein selig Ende. Bürgermeister Emanuel Falckner starb z. B. im Alter von 86 Jahren und dies im Amt.

*Die staatliche Verwaltung*²⁰

Die Verwaltung eines eidgenössischen Stadtstaates war damals nach dem Kollegialsystem aufgebaut. Die Leitung der einzelnen Verwaltungszweige lag bei Kommissionen, die im Prinzip aus Delegationen des Kleinen und des Großen Rates zusammengesetzt waren. Fast alles aber unterstand der letzten Kontrolle durch den Geheimen Rat.

Die wichtigste Verwaltungskammer Basels war die «Haushaltung», welcher die Dinge der staatlichen Wirtschaft unterstanden.

²⁰ Hier werden nur die politisch wichtigsten Verwaltungskommissionen erwähnt. Eine Besprechung des gesamten baslerischen Verwaltungsapparates findet sich bei Freivogel a. a. O.

Sie war zusammengesetzt aus den vier Häuptern, den drei Dreierherren, den beiden Staatssekretären und den drei vom Großen Rat delegierten Rechenräten. Die Dreierherren, drei Kleinratsmitglieder, versahen die Funktionen, die in andern Ständen dem Seckelmeister oblagen.

Im Gerichtswesen bildeten die beiden Stadtgerichte von Groß- und Kleinbasel die unterste Instanz. Die Richter waren nach gut eidgenössischer Tradition fast ausnahmslos Laien, nur die beiden Präsidenten, die Schultheißen, waren Berufsjuristen. Über den beiden Gerichten stand ein Appellationsgericht. Als reformierte Stadt besaß Basel natürlich auch ein Ehegericht. Letzte Instanz im Gerichtswesen war der Kleine Rat.

Schulwesen, Universität und Kirche unterstanden der Kontrolle von vier Deputaten, drei Kleinratsmitgliedern und dem Stadtschreiber.

Die Vertretung nach außen war an sich Sache der vier Häupter. Wie dies in allen Ständen üblich war, delegierte Basel als Ehren- oder Vorgesandten in der Regel einen seiner Bürgermeister oder Oberstzunftmeister an die eidgenössische Tagsatzung. Der zweite Gesandte, der Nachgesandte, wurde aus dem Kleinen Rat gewählt; er konnte auch Stadt- oder Ratsschreiber sein. An das ennetbirgische Syndicat, die Kontrollkommission, die jeden August die italienischen Vogteien zu besuchen hatte, ordnete Basel stets ein Mitglied des Kleinen Rats oder einen der beiden Staatssekretäre ab.

Nicht unwichtig waren die Obliegenheiten der Kanzlei, welcher Stadt- und Ratsschreiber vorstanden. Obwohl nur Beamte und damit der direkten Kontrolle der vier Häupter unterworfen, genossen sie nicht nur als erste Sekretäre der drei Räte, sondern auch als Mitglieder der wichtigsten Verwaltungskommissionen, so z. B. der «Haushaltung», großen Einfluß auf die baslerische Politik.

Die Basler «Demokratie»

Während sich Basel auf den ersten Blick in der äußern Form seiner Regierung wenig von den ebenfalls zünftisch regierten Ständen Zürich und Schaffhausen unterscheidet, zeigt das innere politische Leben dieser Stadt einen ganz besondern Aspekt. Es ist nicht belanglos, daß dieses Jahrhundert in Basel mit einer Revolution eingeleitet wird. Im Jahre 1691 versuchte das Volk in Basel den patrizischen Tendenzen der Ratsfamilien die Spitze abzubrechen. Obwohl die Volksrevolte in ihren rein demokratischen Tendenzen scheiterte, gelang es doch, in der Folge wesentliche Postulate demokratischer Art durchzusetzen. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ohne

Interesse, daß sich dieses Basler Ereignis ganz kurz nach der glorreichen Revolution Englands abgespielt hat, wo ebenfalls die «demokratische» Richtung den Sieg davontrug.

Die Übernahme der Macht durch ein eigentliches Patriziat, die in den Ständen Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn zur vollendeten Tatsache geworden war, wurde in Basel damals verhindert²¹.

Nach 1691 wurde der Große Rat wieder in seine alte Macht-kompetenz eingesetzt, die er im Laufe des 17. Jahrhunderts an den Kleinen Rat verloren hatte. Damit hatte die breite Volksvertretung wieder die letzte Kontrolle über den Staat in den Händen²². In seine Kompetenz fielen von nun an alle Beschlüsse über die Außenpolitik, das Steuerwesen und die Gesetzgebung. Außerdem wurden fortan die bedeutenderen Ämterwahlen vom Großen Rat vollzogen: Bürgermeister, Oberstzunftmeister, Ratsherren, Stadt- und Ratsschreiber, alle Landvögte (außer den beiden Schultheißen von Liestal), Gesandte, Dreierherren, Deputaten und Rechenräte. Und schließlich wurden die kleineren Landvogteien für Bürger und Sechser reserviert.

Dem Kleinen Rat überließ man die Bestellung der zahlreichen kleineren Ämter. Doch blieb ihm die sehr wichtige Wahl der Geheimen Ratsherren und die auch nicht ganz unwesentliche Bestellung der beiden Stadtgerichte.

So wurden die Großratstage, welche nun alle vierzehn Tage stattfanden, aus reinen Repräsentativsitzungen zur Entgegennahme von Regierungsbeschlüssen, wie sie es auch in Zürich und Schaffhausen geworden waren und bleiben sollten, wieder zu regelrechten Parlamentsversammlungen.

Die «demokratische» Entwicklung, die sich von 1691 an abzeichnete, fand schließlich 1718 ihren Abschluß durch die Einführung des Loses, das alle Versuche einer Familienherrschaft endgültig illusorisch machen mußte.

In Basel waren damit die verfassungsmäßigen Möglichkeiten für eine Volksherrschaft vorhanden. Dies allerdings weder im Sinne einer liberalradikalen Kantonsverfassung des 19. Jahrhunderts noch einer alteidgenössischen Landsgemeindeordnung. In den Behörden fehlte das Prinzip der Gewaltenteilung, und die Stadtbürger-

²¹ Die Henziverschwörung von 1749 in Bern hatte im Grund die gleichen Ziele wie die 91er Revolution in Basel.

²² August Burckhardt unterschätzt in seinen Untersuchungen, die wohl allzu stark auf statistische Beobachtungen gegründet sind, den Einfluß der Handwerkerkreise in der Basler Politik. Carl Wieland behält nach wie vor recht, wenn er den «demokratischen» Charakter des Basler Verfassungslebens deutlich hervorhebt. Vgl. die Literaturangaben in Anm. 1.

schaft kannte weder die allgemeine Volksversammlung, noch das allgemeine aktive Wahlrecht, noch die Möglichkeit der Volksabstimmung. In der Zunft standen die Entscheide bei den Zunftbehörden, und die Stimme des Zunftmitgliedes galt erst etwas, wenn es im Zunftvorstand saß. In diesen Zunftvorständen und damit im Großen Rat aber war infolge der Kleinheit der Verhältnisse und infolge der absoluten Gleichheit zwischen den Zünften der «gemeine Mann» überaus stark vertreten und dies durch seinesgleichen²³.

Politische Parteiungen

Natürlich kannten auch die alten Stadtrepubliken Parteibildungen. In Basel sind sie darum von besonderem Interesse, weil sie wirklich die Gruppen des Gesamtvolkes wiedergaben und sich nicht bloß auf Familiencliquen der Aristokratie beschränkten.

Ein alter Gegensatz war derjenige zwischen den Herren und den Handwerkern²⁴. Die «Herren» waren dabei nicht etwa eine durch Geburtsaristokratie festgelegte Schicht. Basel war ja der einzige eidgenössische Stand, der den Begriff «Junker» nicht kannte²⁵. In Basel war wirklich jeder Bürger vor dem Gesetze gleich. Aber im Laufe der Entwicklung entstand doch allgemach eine Schicht von durch Tradition oder Erwerb besser gestellten Geschlechtern, die sich vor allem aus den großen Handelsleuten, Fabrikbesitzern und Offizieren zusammensetzten. Diese Gesellschaftsschicht hätte sich vielleicht zu einem abgeschlossenen Patriziat entwickelt, wenn nicht jene Revolution von 1691 gekommen wäre²⁶.

Allerdings gehörten ein Großteil der Mitglieder der höchsten Behörden Basels, des Dreizehnerkollegiums (Geheimer Rat) und der Standeshäupter, dieser obern Gesellschaftsschicht an²⁷. Die reichen *Kaufleute und Unternehmer*, das «Kapital», hatte gewiß einen verhältnismäßig großen Einfluß auf das politische Leben Basels:

²³ Dabei muß man allerdings wissen, daß dies nur für Stadtbürger zutrif. Die «Hintersässen» besaßen keine politischen Rechte. Vgl. Anm. 38.

²⁴ Von den fünfzehn Zünften waren nur noch vier reine Herren- und sechs reine Handwerkerzünfte.

²⁵ Sogar die im übrigen recht demokratisch regierte Stadtrepublik St. Gallen wies aristokratische Familien auf.

²⁶ Vgl. Werner Kaegi: «Jacob Burckhardt», Bd. I, S. 38 f.

²⁷ Auch wenn die Namen Burckhardt und Faesch, untermischt von Namen wie Merian, Socin, Hagenbach, Wettstein, Mitz, Staehelin, Iselin und andern in den obern Rängen immer wieder kehren, so muß man sich bewußt sein, daß in Basel der Name allein noch gar nichts über das «Patrizische» seines Trägers auszusagen braucht; gerade bei den zahllosen Burckhardt waren gesellschaftliche Unterschiede aller Art vorhanden.

«Ces misérables marchands qui sont nos Roys»²⁸. Dennoch war es mit ihrer Einigkeit nicht aufs beste bestellt. Die quasipatrizische Schicht zerfiel wieder in die verschiedenen Familiencliquen, wie einst vor 1691. Die Wahlen der Standeshäupter zeigen oft, daß sich die Wahlkombinationen und Abmachungen vor allem gegen Mitglieder der gleichen Schicht richteten, so daß sich auch aus diesem Grunde kein eigentliches Familienregiment ausbilden konnte.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts sind es vor allem der schlaue und bewegliche Bürgermeister Johannes De Bary und der sarkastische Bürgermeister Johannes Ryhiner gewesen, die, aus dieser Kaufleuteschicht stammend, in der Basler Politik über die bloß dank ihrem Reichtum einflußreichen Männer wie Johann Balthasar und Samuel Burckhardt hervorragten²⁹.

Neben dieser Kaufleutepartei standen zwei Berufsgruppen, die zwar klein an Zahl, aber doch verhältnismäßig wichtig gewesen sind und die – wenn auch oft gesellschaftlich aus dem gleichen Milieu stammend – meist in schärfstem Gegensatz zu den Kaufleuten standen: die Offiziere aus fremden Diensten und die Akademiker.

Den meist in französischen, gelegentlich in niederländischen oder auch spanischen Diensten geschulten *Offizieren* ging oft das Verständnis für die rein kommerzielle und in außenpolitischen

²⁸ Oberst Isaak Burckhardt an Isaak Iselin, 1. Juni 1752 (Isaak Iselins Pariser Tagebuch, Basel 1919, S. 217).

²⁹ Auf die hier und auf den folgenden Seiten erwähnten Basler Politiker des 18. Jahrhunderts können wir selbstverständlich an dieser Stelle nicht näher eingehen. Doch möchten wir es nicht unterlassen, von jeder erwähnten Persönlichkeit die für ihre politische Laufbahn an sich wichtigen Ämter aufzuzählen. Diese knappen Notizen dienen damit gleichzeitig als Illustration zum oben behandelten Thema der «politischen Laufbahn». Wir verzichten dabei bewußt auf die Erwähnung der verschiedenen außerordentlichen Delegationen und Aufträge wie Gesandtschaften an eidgenössische und auswärtige Tagungen u. ä.

Johannes Ryhiner (1728–1790), 1756 Sechser, 1761 Meister, 1771 Eherichter, 1769 Dreizehner, 1777 Oberstzunftmeister, 1789 Bürgermeister. Vgl. Gustav Ryhiner «Bürgermeister Johannes Ryhiner», Basler Zeitschrift 45, 1946. Es wäre sehr zu wünschen, daß Herr Dr. G. Ryhiner dieser Biographie eine Publikation der politischen und wirtschaftlichen Gegenständen gewidmeten Notizen des Bürgermeisters folgen ließe. Diese Notizen würden ein ganz neues Licht auf das vorrevolutionäre Basel werfen.

Johannes De Bary (1710–1800), 1741 Sechser, 1757 Ratsherr, 1760 Oberstzunftmeister, 1767 Bürgermeister. Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie IV, S. 790.

Johann Balthasar Burckhardt (1702–1773), 1729 Sechser, 1749 Ratsherr, 1750 Dreizehner. Vater von Peter Burckhardt (1742–1817), dem spätern Landammann der Schweiz.

Samuel Burckhardt (1692–1766), 1717 Sechser, 1735 Rechenrat. Vgl. O. Spieß, «Basel anno 1760» nach dem Register.

Dingen nachgeberische Politik der Kaufleutepartei ab. Wenn es einem dieser Offiziere gelang, sich in der Basler Politik zu behaupten, so stach er meist durch eine unabhängige, vom «Krämergeiste» freie, feste politische Haltung hervor, wie sich dies etwa bei Bürgermeister Johann Rudolf Faesch, bei Oberst Isaak Burckhardt und Meister Lukas Faesch zeigte ³⁰.

Erstaunlich ist, wie schwach die Akademiker, d. h. die *Juristen*, in den politischen Behörden vertreten waren. Zwischen 1720 und 1790 finden sich z. B. nur zwei Juristen unter den Standeshäuptern. Vierzig Jahre lang, zwischen 1731 und 1777 war sogar kein einziger in der obersten Regierungsbehörde zu finden ³¹. Im Kleinen Rat gab es – die Standeshäupter mitgerechnet – in gleicher Zeitspanne von 1720 bis 1790 nur fünfzehn Jahre, in denen die juristische Vertretung die Zahl von drei erreichte ³². Im Großen Rat saßen zwar meist ein paar Juristen, abgesehen von den stets vertretenen Schultheißen der Stadtgerichte, aber auch sie verschwanden praktisch im fast 300köpfigen Parlament Basels.

Die drei Rechtsprofessoren an der Universität waren eo ipso von der Wahl in die Räte ausgeschlossen. Daß Professor Andreas

³⁰ *Johann Rudolf Faesch* (1680–1762), Offizier in brandenburgischen und französischen Diensten, 1709 Sechser, 1728 Ratsherr, 1730 Dreizehner, 1731 Oberst der Landmiliz, 1735 Oberstzunftmeister, 1760 Bürgermeister. Vgl. August Burckhardt in «Basler Biographien» III.

Isaak Burckhardt (1699–1757), in französischen Diensten, 1728 Sechser, 1732 Meister, 1735 Oberst des 1. Regiments der Landmiliz, 1738 Dreizehner, 1753 Kriegskommissär. Vgl. Isaak Iselin im Anhang des «Versuchs über die Beratschlagung», Basel 1761.

Lukas Faesch (1723–1792), Offizier in spanischen und niederländischen Diensten, 1751 Sechser, 1757 Meister, 1771 Dreizehner, 1772 Landvogt von Riehen, 1783 Kriegskommissär. Vgl. Freivogel, Basler Jahrbuch 1903, S. 154 f.

³¹ Zwischen 1720 und 1798 finden sich unter den Standeshäuptern folgende Juristen: Nicolaus Harder J.U.D. Oberstzunftmeister 1722–1731; Daniel Mitz, J.U.L., Bürgermeister 1777–1789; Andreas Merian, J.U.C., Oberstzunftmeister 1790–1798; Peter Ochs, J.U.D., Oberstzunftmeister 1796–1798.

³² Im 18. Jahrhundert saßen im Kleinen Rat folgende Juristen:

1709–1722 Ratsherr Nicolaus Harder J.U.D.

1714–1740 Meister J. L. Bauhin J.U.L.

1722–1744 Meister J. Chr. Frey, J.U.L.

1725–1744 Ratsherr Jeremias Raillard J.U.D.

1738–1744 Meister Andreas Faesch, J.U.C.

1751–1787 Ratsherr Matth. Ehinger J.U.C.

1760–1777 Ratsherr Daniel Mitz, J.U.L.

1773–1792 Ratsherr Andreas Weiß J.U.D.

1794–1798 Meister Hans Bernhard Sarasin J.U.L.

Zwischen 1744 und 1751 zählte der Kleine Rat überhaupt keine Juristen. Als einziger weiterer Akademiker saß noch der Arzt Claude Passavant M.D. von 1733–1743 im Kleinen Rat.

Weiß von 1773 bis 1792 im Kleinen Rate saß, war nur möglich, weil er seit 1747 keine Basler Professur mehr bekleidete. Schon 1753 war er Sechser zu Rebleuten geworden, obwohl er gleichzeitig Rechtsprofessor in Leyden war. Dieses Amt konnte er als niederländischer Professor durchaus bekleiden, während dies seinen Basler Kollegen schlechthin unmöglich war. Allein für das Amt des Stadtkonsulenten, des Rechtsberaters der Regierung, waren Professoren der juristischen Fakultät neben allen Baslern, die das Doktorat oder Lizentiat der Rechte erworben hatten, wählbar³³.

So war es wirklich fast ein Zufall, wenn sich ein Jurist irgendwo unter die höheren Behörden verlor. Allein Stadt- und Ratsschreiber waren in der Regel Juristen, was auch ihre starke Stellung zum Teil erklärt³⁴. Die Kanzlei und die paar Akademiker im Rate wurden denn auch von einflußreichster Seite gerne als «Hornissennest der Lateiner» bespottet³⁵. Dieser Spott traf auch die ganze Universität, deren Niedergang in organisatorischer – nicht etwa in wissenschaftlicher – Hinsicht wohl vor allem auf den reinen Nützlichkeitsstandpunkt einflußreicher Kaufleute zurückzuführen ist.

Daß sich unter den wenigen Juristen in politischen Behörden wirklich ein paar Köpfe befanden, zeigen nicht nur Ratsschreiber Isaak Iselin und sein Nachfolger Oberstzunftmeister Peter Ochs, sondern auch der treffliche Bürgermeister Daniel Mitz, der weltgewandte Ratsherr und Professor Andreas Weiß und der unerschrockene Schultheiß Emanuel Wolleb³⁶.

Den natürlichen sozialen Gegensatz zu den Kaufleuten bildeten die *Handwerker*. Sie waren die Sieger von 1691 und wachten eifer-

³³ Zufälligerweise waren im 18. Jahrhundert lange Zeit beide Stadtkonsulentenstellen von Professoren besetzt: J. R. Thurneysen 1743–74 und J. R. Falckner 1753–98.

³⁴ In der «Heutelia», jener Satire über die Schweiz aus der Mitte des 17. Jahrhunderts wird über den Basler Rat in dieser Hinsicht ein scharfes Urteil gefällt: «Bestehe deshalb ihr Rat nur von Kaufleuten, gemeinen Burgern und Handwerksleuten, allein ihr Stadtschreiber sei ein Jurist; denselben müßten sie notwendig haben, dieweil sie deutsche Fürsten zu Nachbarn, welche da fast bis an ihre Ringmauern grenzeten, [hätten], mit welchen sie bisweilen zu tun haben, also wär ihnen einer von nöten, der die terminos artis verstehe und zu gebrauchen weiß, darmit sie von den deutschen Fürsten nicht ausgelacht würden.» (S. 11/12, zitiert unter Auflösung der Decknamen und mit modernisierter Orthographie; vgl. W. Weigum, «Heutelia», in «Wege zur Dichtung», Bd. 47, 1945, S. 13/14.)

³⁵ «Korrespondenz des Peter Ochs», ed. G. Steiner, III, S. 532/533. Es ist noch beizufügen, daß es allerdings auch Ratsmitglieder gab, die einige Semester studiert hatten, ohne einen Grad zu erwerben oder die wenigstens die philosophische Fakultät absolviert hatten.

³⁶ *Isaak Iselin* J.U.D. (1728–1782), 1754 Sechser, 1756 Ratsschreiber.

süchtig über ihren Rechten. Ihre Bedeutung beruhte auf der verfassungsmäßig garantierten gleichmäßigen Vertretung aller Zünfte im Großen und Kleinen Rat, welche durch die Einbeziehung der Ehrengesellschaften von Kleinbasel im Großen Rat noch verstärkt wurde. Im Großen wie im Kleinen Rat verfügte das Handwerk damit über die Mehrheit der Sitze. Ihr Augenmerk richtete sich aber weniger auf die zeitraubenden oberen Staatsstellen als auf die vielen kleineren Kommissions- und Ehrenämter, die die Republik zu vergeben hatte. Daneben wurden oft auch Landvogteien mit Leuten aus dem Handwerkerstande besetzt.

Ein gewisser Teil der Handwerker schien sich besonders in der Rolle der Opposition zu gefallen. Ihre Führerschaft lag um die Mitte des Jahrhunderts bei zwei Oberstmeistern Hauser aus den Kleinbasler Ehrengesellschaften³⁷. Es mochte in diesen Kreisen der kleinbürgerliche Republikanerstolz gelegentlich zu üppige Blüten treiben. Es waren dies die Leute, welche ihre politische und wirtschaftliche Stellung den veralteten Privilegien des Stadtbürgerrechtes verdankten. Im 18. Jahrhundert begann sich in der Tat eine Klasse von eigentlichen «Vollbürgern» abzuzeichnen, nämlich den Zugewanderten, den «Hintersässen», die Möglichkeit, in das Stadtbürgerrecht aufgenommen zu werden, fehlte. Es gelang bekanntlich nicht, das Gesetz über die Neuaufnahme von Bürgern auf längere Frist zur Durchführung zu bringen³⁸. Die privilegierten Zunftbürger hatten mit den Kaufleuten gemein, daß

Peter Ochs J.U.D. (1752–1821), 1780 Gerichtsherr, 1782 Ratsschreiber, 1790 Stadtschreiber, 1794 Sechser, 1796 Oberstzunftmeister.

Daniel Mitz J.U.L. (1724–1789), 1750 Sechser, 1751 Gerichtsherr, 1760 Ratsherr, 1773 Landvogt von Kleinhüningen, 1777 Oberstzunftmeister und Bürgermeister.

Andreas Weiß J.U.D. (1713–1792), 1734–1747 Professor der Ethik in Basel, 1747–1773 Professor der Rechte in Leyden. Vgl. G. Steiner, «Korrespondenz des Peter Ochs», I, S. XLVI f.

Emanuel Wolleb J.U.D. (1706–1788), 1740–1786 Schultheiß der mehreren Stadt. Der Artikel in *Leus Lexikon* über Wolleb beruht auf einer Selbstbiographie.

Ein bedeutender Jurist, der wegen den Tücken des Loses und wegen seiner akademischen Stelle nie in politische Ämter gelangte, war *Johann Rudolf Iselin* J.U.D. (1705–1779), 1757–1779 Professor an der juristischen Fakultät. Trotzdem übte Iselin als inoffizieller Berater der Standeshäupter (vor allem Bürgermeister De Barys) einen unverhältnismäßig großen Einfluß auf die baslerische Politik aus. Vgl. Fritz Heitz, *Johann Rudolf Iselin*, Basel 1949.

³⁷ Johann Jakob Hauser (1720 Sechser zu Gerbern), Johann Konrad Hauser (1740 Oberstmeister zu Greifen), Konrad Hauser (1761 Oberstmeister zu Hären). Vgl. Isaak Iselins Tagebuch.

³⁸ Das Bürgerrecht war 1758 prinzipiell geöffnet worden. Aufnahmen fanden aber eigentlich nur von 1762 bis 1763 und von 1781 bis 1782 statt.

sie ebenso felsenfest davon überzeugt waren, daß die gegenwärtige Ordnung gerecht sei und ewig dauern würde, denn ihnen war es wohl in ihrer geschützten Stellung, sie hatten keine Änderung nötig, und wenn sie auch im Großen Rat schrien und Lärm machten, so ging es doch nur um persönliche Gegnerschaften oder kleine wirtschaftliche Berufsinteressen, «dans cette misérable république . . . où les gens de métier, le dernier savetier, croient autant savoir en fait de politique que le premier Ministre de France ³⁹».

Doch ist nicht zu vergessen, daß aus dem Basler Handwerkerstand ein so trefflicher Politiker wie der Bäcker Dreierherr Friedrich Münch stammt, der Freund Isaak Iselins und sein eigentlicher geistiger Nachfolger in der Basler Republik ⁴⁰.

Die Enge der Verhältnisse, die vielschichtige Parteierung der Bevölkerung führte dazu, daß der Betrieb im Großen Rat sehr lebhaft war. Wenn wir uns etwa vorstellen, diese Senatoren Basels seien von römischer Würde gewesen, so täuschen wir uns sehr. Unter der «plebs senatoria» waren persönliche Beleidigungen häufig, Schreiereien und Zwischenrufe an der Tagesordnung. Vielfach gingen die Sitzungen in einem großen Wirrwarr unter, dann nämlich, wenn es den Häuptern verleidete, weiter zu präsidieren und sie in den Ausstand traten. So verglich man den Basler Großen Rat nicht zu Unrecht mit dem polnischen Reichstag ⁴¹.

Bei den Parteistreitigkeiten zwischen «Kaufleuten» und «Handwerkern» handelte es sich im Grund um die letzten Nachklänge jener uralten republikanischen Gegensätze zwischen Patriziern und Plebejern. Eine frische, staatsbildende Kraft wohnte weder der einen noch der andern Partei inne. Dem «Patriziat» war der Aufstieg zu einer nur annähernd bernischen, nürnbergischen oder venetianischen Größe unter anderm auch durch die Revolution von 1691 versagt worden, und jene Revolution hatte andererseits bei der neu erstarkten «Plebs» nicht die Folge, daß sie sich entschieden der Leitung des Staates bemächtigte. Im Grund gefiel es Kaufleuten wie Handwerkern im behaglich kleinen Getriebe der lokalen Politik nur zu gut. Dennoch erkannten immer wieder einzelne Bürger, daß auf diesem Wege die Stadtrepublik unweigerlich über kurz oder

³⁹ Oberst Isaak Burckhardt an Isaak Iselin, 1. Juni 1752 («Isaak Iselins Pariser Tagebuch», Basel 1919, S. 217).

⁴⁰ *Friedrich Münch* (1729–1808), 1754 Sechser, 1769 Meister, 1771 Dreierherr, 1777 Dreizehner.

⁴¹ Äußerungen über den Ton im Großen Rat bei Ochs (Geschichte); F. Schwarz, «Der Kampf um die Wiederaufnahme neuer Bürger in Basel», *Basler Jahrbuch* 1925; Überreiter Bieler (P. Koelner, «Im Schatten Unserer Gnädigen Herren», Basel 1930); Carl Wieland a.a.O. S. 179/180.

lang zu einem innern Zusammenbruch geführt werde. Henric-Petris «Basel-Babel» und Nikolaus Stupanus «Treu- und wohlmeinende Erinnerungen», Schriften, welche die Erbitterung über erlittenes Unrecht eingegeben hatten, waren erste Anzeichen davon⁴². Diese vereinzelt und ohnmächtige Opposition erhielt erst eine Wendung zum Positiven, als sie sich gedanklich mit den politischen Zeitströmungen verbinden konnte. In Schultheiß Emanuel Wollebs «Helvetischen Patrioten», einer zwischen 1755 und 1759 erschienenen Monatsschrift, traten Anregungen zu praktischer Reform im Sinn der modernen Staatswissenschaft erstmals in die weitere Diskussion⁴³.

Den Schritt in die politische Öffentlichkeit aber tat erst der junge Ratsschreiber Isaak Iselin. Dies geschah im Jahre 1758 durch die Propagation der Öffnung des Bürgerrechts. Der sich darauf entfaltende scharfe innenpolitische Kampf führte zur ersten Sammlung einer eigentlichen Reformpartei. Obwohl Iselin ihr führender Kopf war, stand und fiel die Sache nicht allein mit ihm. Da er als Ratsschreiber in den Räten weder Anzüge stellen noch verteidigen konnte, war ihm jede parlamentarische Wirkungsmöglichkeit in den entscheidenden Sitzungen genommen. So waren es einige Ratsherren und Sechser, die jeweils die meist von Iselin inspirierten Forderungen vertraten. Den Kern der neuen Partei bildeten vor allem jene Basler, die zur «Helvetischen Gesellschaft» von Schinznach gehörten. Neben Iselin waren die Landvögte Christ und Lic. Andreas Faesch, vor allem aber Dreierherr Münch die führenden Köpfe der Reform⁴⁴. Gelegentlich fanden sie Hilfe bei dem mächtigen Bürgermeister De Bary, der – wie böse Zungen behaupteten –

⁴² Dr. Henric-Petris «Basel-Babel» wurde 1693 als Antwort auf die obrigkeitlichen Maßnahmen gegen die Zunftrevolution von 1691 publiziert. Nikolaus Stupanus Schrift «Treu und wohlmeinende Erinnerungen etlicher patriotischer Gemüter an einen hochansehnliche Ehren-Bürgerschaft der Stadt Basel zum Besten des Vaterlandes» erschien 1738 und richtete sich gegen das «Handwerkerregime». Stupanus wurde daraufhin verbannt und starb 1756 im Exil.

⁴³ Der «Helvetische Patriot» erschien in zwei Jahrgängen 1755 und 1756, 1757 folgte die «Zugabe zum Helvetischen Patrioten» und 1759 die «Helvetische Nachlese».

⁴⁴ *Hieronymus Christ* (1729–1806), 1751 Gerichtsherr, 1755 Accedent an der Kanzlei, 1757–1765 Landvogt von Münchenstein, 1771 Sechser, 1788 Rechenrat, 1789 Ratsherr. Vgl. E. Teucher, Hieronymus Christ, Basler Zeitschrift 37, 1938.

Andreas Faesch (1728–1772), 1756 Accedent, 1758 Sechser, 1768 Landvogt von Homburg. Vgl. Freivogel, Basler Jahrbuch 1902, S. 177 f.

Iselin, Faesch und Christ waren auch Ehrenmitglieder der Berner Ökonomischen Gesellschaft.

auch gerne von sich reden machte⁴⁵. Es handelte sich im übrigen um eine Reformpartei, der der Gedanke an einen gewaltsamen Umsturz der Basler Zustände durchaus ferne lag. Man versuchte im Rahmen der bestehenden Verfassung durch Verbesserung der Landwirtschaft, des Erziehungswesens, Neubelebung der Industrie und des Handels das Mögliche zu erreichen – auch wenn man tagtäglich über die elende Basler Verfassung zu schimpfen pflegte. Die jüngern Mitglieder dieser Partei gingen aber weiter, und zur Zeit der französischen Revolution haben wir das Schauspiel, daß Iselins Schinznacherfreund Altlandvogt Ratsherr Hieronymus Christ als einer der ärgsten Gegner der neuen Volksfreiheit galt, während Iselins Amtsnachfolger Peter Ochs deren Einführung mit allen Mitteln förderte.

Das Ende des «Ancien Régime»

Und so brach 1798 die altgewordene Basler Verfassung zusammen. Basel hatte kläglicher als andere Schweizer Republiken vor den ausländischen Forderungen kapituliert. Das 18. Jahrhundert, das alte Basel, die Stadtrepublik überhaupt schien gerichtet. Die Genossen aus der großen Städtezeit, die Freien Reichsstädte des Heiligen Römischen Reiches wurden in eben diesen Jahren den neuen deutschen Fürstenstaaten eingegliedert, und auch die von Napoleon niedergezwungenen stolzen Seerepubliken Venedig und Genua erlebten keine Auferstehung mehr, als man 1815 ans Wiederaufrichten der alten Welt ging. Schließlich endete auch der Nachsommer der eidgenössischen Restauration mit der Umwandlung aller eidgenössischen Stadtrepubliken in Kantone, deren Leitung der Stadtbürgerschaft entrissen wurde.

⁴⁵ Bürgermeister Ryhiner schreibt in seinen Notizen über die Reformpartei u. a.: «... Ratsschreiber Iselin, Landvogt Christ und Faesch, Dreierherr Münch, die wollten auch zeigen, daß sie Leute waren, welche sich um ihr Vaterland verdient machen wollten, sie mußten jemand haben, der dem Gericht ein Ansehen geben konnte und Herr Burgermeister De Bary, der auch gern hatt, wenn man von ihm redet, ließ sich das gefallen und kartete die Sachen so, daß endlich eine landwirtschaftliche Commission unter seinem Praesidio formlich errichtet wurde... die Sache war natürlich, es hätte sich aus allen Teilen der Schweiz eine Gesellschaft formiert, deren Glieder in Schinznach jährlich zusammenkamen, da erzählten die Herren von Zürich und Bern viel schönes und lasen auch vieles vor von alledem, was sie zum Besten des Landes gemacht und noch machen wollten und so mußten ja unsere Herren auch etwas zu sagen haben, wann sie figurieren wollten» (Universitätsbibliothek VB. O.102, Orthographie modernisiert).

Wenn wir uns aber heute auf die Grundlagen der schweizerischen Demokratie besinnen, müssen wir uns klar sein, daß ihre Wurzeln nicht allein in den Bergbauerndemokratien, in den alemannischen Markgenossenschaften liegen, sondern daß sie sich ebenso sehr in den alten Stadtgemeinden finden. Basel ist nur ein Beispiel unter vielen. Seine im Gegensatz zu den aristokratischen Stadtrepubliken Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Genf und Neuenburg «demokratischer» gefärbte Regierungsart finden wir nicht nur in den eidgenössischen Orten Zürich und Schaffhausen wieder, sondern auch in den zugewandten Städten St. Gallen, Biel, Mülhausen und Chur, und darüber hinaus in den vielen halbsouveränen Munizipalstädten der kantonalen und eidgenössischen Untertanengebiete. Wenn gerade in den ehemaligen Untertanengebieten im Beginn des 19. Jahrhunderts ein so lebhaftes politisches Leben aufblühte, wenn im 19. Jahrhundert die Landschaft fähig war, die Regierungsgeschäfte der Hauptstadt abzunehmen, so vor allem darum, weil der Bürger im innern Leben seiner kleinen heimatlichen Stadt schon lange an die Formen einer mehr oder weniger demokratischen Verfassung gewöhnt war.

Unter all diesen Städten und Städtchen war Basel allerdings wohl dasjenige Staatswesen, in welchem die «demokratische» Regierungsform des Spätmittelalters sich am besten erhalten hatte. Die Kleinheit der Verhältnisse zwang jeden Bürger zu lebhaftem Interesse am Staate. Der Mangel an Berufsbeamten forderte die Mitarbeit eines großen Teiles der Bevölkerung in allen Teilen der Staatsverwaltung. Es war ja so, daß fast jedermann die Möglichkeit hatte, irgendein kleines Ämtlein in der Republik zu bekleiden. Für den Stadtbürger bedeutete darum die Demokratie des 19. Jahrhunderts keine totale Neuheit. Wenn auch nachher in Basel an die Stelle der vier Standeshäupter die sieben Regierungsräte traten und wenn auch der alte 282köpfige Große Rat nicht mehr genau dem gleichnamigen Kantonsparlament entsprach, so ist es doch eigenartig, wie der Stil des politischen Lebens, bis hin zu den gedruckten Abstimmungspamphleten, sich innerlich ähnlich geblieben ist ⁴⁶.

So merkwürdig manches an der Stadtrepublik des 18. Jahrhunderts erscheinen mag, sie hat doch in ihrer Art viel von der Form und vom Geist der Republik an sich weitergegeben an die folgende Zeit. Ein starker republikanischer Instinkt, eine Bereitschaft breiter

⁴⁶ Carl Wieland sagt: «Schwerlich wird in unsern Tagen, wo doch das Volk, bis an die Zähne mit demokratischen Rechten bewaffnet ist, irgendwo der Volkswille in bezug auf Verwaltung und Gesetzgebung so unmittelbar sich Geltung verschaffen können, wie dies während des vorigen Jahrhunderts in Basel vielfach stattgefunden hat» (a.a.O. S. 171/172).

Bürgerschichten zu politischer Aktivität und Mitverantwortung war so aus den Großzeiten der Städte in das von den Ideen der französischen Revolution bestimmte 19. Jahrhundert hinübergerettet worden. Sogar in jener als dekadent verschrieenen Zeit des «Ancien Régime» wußte man doch noch um den Geist einer echten Republik. Darum haben die Worte, welche der skeptische und vom Lauf der Dinge immer wieder enttäuschte Ratsschreiber Basels, Isaak Iselin, über den republikanischen Kleinstaat schrieb, ihren besondern Wert:

«Nein, kleines, aber glückseliges Volk, ... dein Schicksal ist nicht unvollkommen. Die wahre Größe ist nicht aus deinen Mauern verbannet. So gering du unter den Völkern der Erde gerechnet bist, so sehr kannst du deinen Wert durch Weisheit und durch Großmut erhöhen. Deine Vorsteher, unter den Vorstehern der Völker unbemerkt, können ihre Hoheit zu der Scipionen und zu der Aristiden ihrer durch Gerechtigkeit und durch Enthaltbarkeit erheben. Der geringste deiner Bürger kann durch große und edle Triebe sich über den ersten Monarchen der Erde hinaufschwingen⁴⁷.»

⁴⁷ Isaak Iselin, «Brief an Orontes» (Anhang zum «Versuch über die Beratschlagung», S. 166/167). Orthographie modernisiert.